

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Post-Verkehr nach dem Auslande

[urn:nbn:de:bsz:31-217357](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-217357)

## Post-Verkehr nach dem Auslande.

### A. Brieffendungen.

#### Vorbemerkungen für den Verkehr des Weltpostvereins:

1) **Verboten, mit Post zu versenden:** a. Muster sendungen und andere Gegenstände, welche für die Postbeamten Gefahren mit sich bringen bzw. Korrespondenzen beschmutzen oder verderben können; b. explodierbare, leicht entzündliche oder gefährliche Stoffe; lebende oder tote Tiere und Insekten. Ueber bedingte Zulassung von Warenproben mit Flüssigkeiten, Fetten, abfärbenden Stoffen, Glasfächern und lebenden Bienen, getrockneten oder konservierten Thieren geben die Postanstalten Auskunft.

Ferner ist **verboten**, in gewöhnliche oder eingeschriebene Briefpostsendungen einzulegen: a. im Umlauf befindliche Münzen; b. zollpflichtige Gegenstände; c. Gold oder Silberfächer, Edelsteine, Schmucksachen und andere kostbare Gegenstände, aber nur im Falle, daß deren Einlegen oder Beförderung durch Gesetzgebung der betreffenden Länder verboten ist. Absender hat sich unter eigener Verantwortlichkeit zu unterrichten, ob die zu versendenden Gegenstände mit der Briefpost in die betreffenden Länder eingeführt werden dürfen.

2) **Postkarten.** Einfache Postkarten und Postkarten mit Antwort zulässig, Postkarten dürfen 14 cm Länge und 9 cm Breite nicht überschreiten.

3) **Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere** dürfen weder Brief, noch geschriebenen Vermerk enthalten, welcher die Eigenschaft eigentlicher und persönlicher Korrespondenz hat. Verpackung muß so beschaffen sein, daß der Inhalt leicht geprüft werden kann. Warenproben dürfen keinen Handelswert haben und keine anderen handschriftlichen Vermerke tragen, als Namen oder Firma des Absenders, Adresse des Empfängers, Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern, Preise und Angaben bezüglich des Gewichts, des Maßes und der Ausdehnung, sowie der verfügbaren Menge, der Herkunft und der Natur der Ware. Drucksachen und Geschäftspapiere, welche an einer der Seiten eine Ausdehnung von mehr als 45 cm haben, oder welche nicht mindestens teilweise frankiert sind, werden nicht befördert. Drucksachen in Rollenform, deren Durchmesser 10 cm und deren Länge 75 cm nicht übersteigt, sind zugelassen. Warenproben dürfen 30 cm Länge, 20 cm Breite und 10 cm Höhe, bei Sendungen in Rollenform 30 cm Länge und 15 cm Durchmesser nicht überschreiten. Im inneren Verkehr Deutschlands und im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (einschließlich Bosnien und Herzegowina) sind Geschäftspapiere als Brief oder Paket zu versenden.

4) **Einschreibsendungen.** Brieffendungen aller Art (Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere) können unter Einschreibung abgehandelt werden. Bei allen eingeschriebenen Gegenständen kann Absender Bescheinigung über Zustellung der Sendung an den Empfänger — Rückschein — verlangen. Im Vereinsverkehr unterliegen Einschreibsendungen allgemein dem Frankierungszwange. Im inneren Verkehr Deutschlands und im Verkehr Deutschlands mit Oesterreich-Ungarn (einschl. Liechtenstein, Bosnien und Herzegowina) sind auch unfrankierte Einschreibbriefe und -Postkarten zulässig, doch müssen Einschreibsendungen gegen Rückschein stets frankiert werden.

5) **Leitung der Brieffendungen.** Für die Wahl des Beförderungsweges ist bei Sendungen nach überseeischen Ländern im Allgemeinen die Bestimmung des Absenders maßgebend. Ist in der Aufschrift der Sendungen der Beförderungsweg vom Absender nicht angegeben, so erfolgt die Leitung nach den für die Postanstalten dieserhalb bestehenden Vorschriften.

6) **Schiffsbriefe.** Sollen Briefe u. s. w. auf Wunsch des Absenders mit Schiffsgelegenheiten, welche zur regelmäßigen Postbeförderung nicht dienen, befördert werden, so hat der Absender auf der Aufschrift den Vermerk: „Schiffsbrief“ (bei Versendung über britische Häfen „Private Ship“) niederzuschreiben, sowie den Abgangshafen und erforderlichenfalls das Schiff zu bezeichnen. Für Leitung der Schiffsbriefe bleiben die Angaben des Absenders allein maßgebend. Schiffsbriefe müssen frankiert sein und unterliegen derselben Lage wie bei Beförderung mit regelmäßigen Postdampfern.

Die über Bremen oder Hamburg mittels der Reichs-Postdampfer zu befördernden Schiffsbriefe können unter Einschreibung versandt werden (Einschreibgebühr 20 Pf.).

### Tarif für gewöhnliche und eingeschriebene Brieffsendungen. \*)

#### a. Im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn nebst Bosnien-Herzegowina und Liechtenstein. \*\*)

Briefe { frankiert bis 20 g 10 Pf., über 20 g bis 250 g 20 Pf.  
unfrankiert bis 20 g 20 Pf., über 20 g bis 250 g 30 Pf.

Postkarten (einfache) 5 Pf., unfrankiert 10 Pf., mit Antwort 10 Pf.

Drucksachen bis 50 g 3 Pf., über 50 bis 100 g 5 Pf., über 100 bis 250 g 10 Pf., über 250 bis 500 g 20 Pf., über 500 bis 1000 g 30 Pf.

Warenproben bis 250 g 10 Pf., über 250—350 g 20 Pfg.

Geschäftspapiere gegen ermäßigte Tage nicht zulässig.

Einschreibgebühr 20 Pf.; Rückscheingebühr 20 Pf.

Gilbestellgebühr. Bei Gilsendungen nach Oesterreich-Ungarn, mit Liechtenstein, Bosnien und Herzegowina ist die Gilbestellgebühr — 25 Pf. — stets zugleich mit dem Porto im Voraus zu entrichten. Neben dieser Gebühr kann für Sendungen an Empfänger im Landbestellbezirk eine Ergänzungsgebühr vom Empfänger eingezogen werden. Gilsendungen nach Bosnien und Herzegowina sind nur nach Postorten zulässig.

#### b. Im Verkehr mit allen übrigen Ländern.

Briefe { frankiert 20 Pf., } für je 15 g, im Verkehr mit der Schweiz für je 20 g  
{ unfrankiert 40 Pf. } (ohne Meistgewicht).

Gegenüber Belgien, Dänemark, Niederland und der Schweiz bestehen Grenzbezirke (30 km) mit ermäßigter Tage für Briefe, und zwar frankiert 10 Pf., unfrankiert 20 Pf. für je 15 g, (im Verkehr mit der Schweiz für je 20 g).

Postkarten (einfache) 10 Pf.; unfrankiert 20 Pfg., mit Antwort 20 Pf.

Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben, zusammengepackte Gegenstände 5 Pf. für je 50 g, mindestens jedoch für Geschäftspapiere 20 Pf., für Warenproben 10 Pf., für zusammengepackte Gegenstände besondere Bestimmungen wegen der Mindesttaren. Meistgewicht der Drucksachen, Geschäftspapiere und zusammengepackten Gegenstände 2 kg, der Warenproben 350 g.

Einschreibgebühr 20 Pf.; Rückscheingebühr 20 Pf. (Rückscheine nach dem Vereinsausland, ausgen. China, nicht zulässig.)

Gilsendungen zulässig nach: Argent. Republ. (nur Buenos-Aires, Rosario, La Plata), Belgien, Brit.-Guyana (nur Georgetown, New Amsterdam), Brit.-Westindien (nur St. Lucia), Chile, Dänemark (nur nach Postorten und mit Ausschluß von Island, Färöer, Grönland), Großbritannien, Italien, einschl. Cythrea u. ital. Postanst. in Canea u. Tripolis (Afrika), Japan sowie best. jap. Postanst. in Korea u. China, Liberia (nur Monrovia, Buchanan, Edina, Greenville, Harper), Luxemburg, Montenegro, Niederlande, Paraguay (nur Asuncion), Portugal, Salvador (nur San Salvador), Schweden (nur nach Postorten), Schweiz, Serbien, Siam (nur nach Postorten) und Sierra Leone (nur im Bezirk von Freetown).

Gilbestellgeld für jede Sendung 25 Pf. vorauszuzahlen; nach Orten ohne Postanstalt (soweit zulässig) werden die üblichen Gilbestellgebühren, unter Anrechnung der vorausgezahlten 25 Pf., vom Empfänger erhoben.

### Tarif für eingeschriebene Brieffsendungen mit Nachnahme.

(Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben, Geschäftspapiere.)

**Vorbemerkungen.** Der Betrag der Nachnahme ist auf der Adressseite der Sendung in der Währung des Bestimmungslandes in Ziffern und in Buchstaben anzugeben. Unmittelbar darunter müssen Name und Adresse des Absenders in lateinischer Schrift deutlich niedergeschrieben sein. Im Vereinsverkehr wird der eingezogene Betrag nach Abzug der tarifmäßigen Postanweisungsgebühr und der Einziehungsgebühr von 10 Pfg. dem Absender durch Postanweisung übermittelt.

\*) Im Verkehr mit den deutschen Schutzgebieten und den im Ausland befindlichen deutschen Kriegsschiffen gelten die für den Briefverkehr innerhalb Deutschlands festgesetzten Portotafeln.

\*\*) Sendungen nach dem Sandschat Kowibazar unterliegen den Tagen des Westpostvereins.

Bestimmungsland.	Meistbetrag einer Nachnahme.	Tarif.		Bemerkungen.
		Porto.	Ein-schreib-gebühr.	
Deutschland (Reichs-Postgebiet, Bayern u. Württemberg) (Nachnahmen auch auf gewöhnl. Briefsendungen zul.)	800 Mark		20 Pf.	
Dtsch. Schutzgebiete: a. Dtsch.-Ostafri., Dtsch.-Südwestafri., Kamerun, Kiautschou, einschl. dt. Pa. Kaumi, Kiautschou (Stadt), Togo	800 Mark			
b. Dtsch.-Neu-Guinea	400 Mark			
Belgien	1000 Franken.			
Bosnien-Herzegowina	1000 Kronen.			
Chile (nur nach best. Orten)	100 Pesos.			
China a. deutsche Postanst.	800 Mark.			
b. japanische "	400 Yen.			
Dänemark mit Faröer	360 Kronen.			
Dänische Antillen	360 Kronen.			
Frankreich mit Monaco und Algerien	1000 Franken.			
Italien mit S. Marino und Gythrea	1000 Franken.			
Japan (mit Formosa) u. jap. P. A. in China und Korea	400 Yen.			
Luxemburg	800 Mark.			
Marocco deutsche Postanst.	800 Mark.			
Niederland	500 Gulden.			
Norwegen	720 Kronen.			
Oesterreich-Ungarn:				
a. Oesterr. m. Liechtenstein	1000 Kronen.			
b. Ungarn	500 Kronen.			
Rumänien (nur n. best. Orten)	400 Mark.			
Portugal m. Madeira u. Azoren	500 Franken.			
Schweden	720 Kronen.			
Schweiz	1000 Franken.			
Tripolis (Afrika) (ital. Postamt).	1000 Franken.			
Tunis	1000 Franken.			
Türkei				
a. Constantinopel, Smyrna (dtisch. P. A.)	800 M.			
b. Beirut, Jaffa, Jerusalem (dtisch. P. A.)	1000 Fr.			
c. Salonich (österr. P. Anst.)	1000 Fr.			
d. Canea (ital. Postamt)	1000 Fr.			

Das gewöhnliche Porto für die betr. Sendungen.

20 Pf.  
(Wird nur bei eingeschrieb. Nachnahmen erhoben.)

20 Pfennig.

Zu Oesterreich-Ungarn: Einschreibbriefe mit Nachnahme auch unfrankiert zulässig.

Zu Türkei c. und d: Dem Bestimmungsort ist der Vermerk "Oesterr. Postamt" oder "bureau de poste autrichien" bz. "bureau de poste italien" hinzuzufügen.

**B. Briefe und Kästchen mit Wertangabe.**

**Vorbemerkungen.** Die Wertbriefe dürfen (ausgenommen in Deutschland und im Verkehr mit Bosnien-Herzegowina, Dänemark, Griechenland, Montenegro, Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein, sowie auf bestimmten Leitwegen auch mit Serbien und der Türkei durch Vermittlung von österreichischen Postanstalten) nur Wertpapiere (Obligationen, Papiergeld, Zins-scheine u. s. w.) enthalten. In die Wertkästchen dürfen außer Schmucksachen und kostbaren Gegenständen Briefe oder die Eigenschaft einer Korrespondenz besitzende Angaben, im Umlauf befindliche Münzen, Banknoten oder auf den Inhaber lautende Wertpapiere, Dokumente und Gegenstände aus der Gattung der Geschäftspapiere nicht aufgenommen werden.

Wertangabe in der Aufschrift in Buchstaben und Zahlen auszudrücken. Ausschabungen oder Abänderungen, selbst wenn anerkannt, nicht gestattet. Verlangt Absender Bescheinigung über Zustellung der Wertsendung an den Empfänger, so hat er auf die Sendung „gegen Rückchein“ (avis de réception) zu schreiben. Gebühr dafür 20 Pf.

Bei Wertbriefen muß zwischen den einzelnen, zur Frankierung verwendeten Freimarken ein Zwischenraum gelassen werden; auch dürfen die Freimarken die Kanten des Umschlags nicht bedecken.

Wertsendungen, deren Aufschrift aus Anfangsbuchstaben besteht oder mit einem Stift geschrieben ist, sind nicht zulässig.

Wertbriefe unterliegen (ausgenommen in Deutschland und im Verkehr mit Deutsch-Ostafrika, dem Kamerungebiet, Kiautschou, Bosnien-Herzegowina, Griechenland, Montenegro und Desterreich-Ungarn mit Liechtenstein) keiner Gewichtsbefchränkung; für Wertkästchen ist das Meistgewicht auf 1 kg festgesetzt.

Begleitadresse bei Wertkästchen nicht erforderlich.

Ueber die Vorschriften hinsichtlich der Beschaffenheit, der Versiegelung u. der Wertkästchen und Zahl der beizufügenden Zoll-Inhaltsverklärungen erteilen die Postämter Auskunft.

Im Verkehr mit einer Anzahl von Ländern ist bei Wertkästchen die Zahlung der Zölle beträge durch den Absender gestattet. Hierüber erteilen die Postanstalten die erforderliche Auskunft.

Benennung der Länder.	Meist- betrag der Wert- angabe. <i>M</i>	Wert- briefe.		Wert- kästchen.		Wertbriefe und Wertkästchen.		Bemerkungen.
		Porto für je 15 g	Einwärts- gebühr.	Porto bis zum Gewicht von 1 kg	Porto	Verpack- ungsgebühr für je 240 <i>M</i>	<i>M</i>   <i>Pf.</i>	
1. Deutschland (Reichs- postgebiet, Bayern u. Württemberg)	unbe- schränkt	b. 10 geogr. Meilen 20 Pf., über 10 Meilen 40 Pf., ohne Gew.- Unter- schied.	—	nur als Päckete zulässig.	—	5 Pf. für je 300 <i>M</i> , mindestens 10 Pf.	—	1. Meistgewicht d. Wertbr. 250 g Unfrank. Briefe zul. m. 10 Pf. Zuschl. Gebbestellgeb. im Falle d. Vorausbez. bei Lieber- bringung eines Briefes mit Wertang. bis 800 <i>M</i> einschl. oder von Ablieferungsscheinen über Wertbr. nach Postorten 25 Pf. nach Orten ohne Post- anst. 60 Pf. 2) Nur n. best. Ort.
2. Argent. Republ. . . .	8000	20	20	1	60	16	—	3. E; N bis 1000 Fr.
3. Belgien . . . . .	8000	20	20	—	80	8	—	4. Meistgew. der Wertbr. 250 g. Unfrank. Briefe zulässig mit 10 Pf. Zuschl. Für Briefe gegen Rückchein Frankierungszwang. L verboten.
4. Bosnien-Herzegowina u. Sandschak Novibazar	unbe- schränkt	(Grenz- bez. 10) 65 ohne Untrich. d. Gew.	—	nur als Päckete zulässig.	—	dt.-öft.: 5 Pf. f. je 300 <i>M</i> , mind. 10 Pf., bosn.: 5 Pf. f. je 250 <i>M</i>	—	6. Nur nach best. Kolonien. Nach den Falkland-Inseln u. Straits- Settlements Wertang. nur bis 1000 <i>M</i> zul. E nach Guyana jedoch nur Georgetown u. New Amsterdam.
5. Britisch-Indien . . .	2400	20	20	—	—	28	—	7. L verboten. 8. Nur nach be- stimmten Orten. E; N b. 200 Pf.
6. Britische Kolonien *)	2400	20	20	—	—	28	—	9 a. N bis 800 <i>M</i>
7. Bulgarien . . . . .	8000	20	20	1	60	20	—	10. E nur nach Postorten, jedoch mit Ausschluß von Island und Faröer. N (ausgen. nach Is- land) bis 360 Str. Wertkäst- chen nach Island nicht zulässig.
8. Chile . . . . .	8000	20	20	1	60	16	—	
9. China: a. Hankau, Pe- king, Shanghai, Tient- sin, Tongku (Deutsches Postamt) b. Kalgan, Peking, Tientsin, Tschugut- schak, Urga (über Rußland)	8000	20	20	2	40	28	—	
10. Dänemark mit Island und Faröer . . . . .	unbeschr. unbeschr.	20 (Grenz- bez. 10)	20	—	—	8	80	

\*) Wertbriefe nach den Britisch-Besind. Inseln sind vorläufig nicht anzunehmen. Der Tarif für Briefe mit Wertangabe nach Griechenland und Montenegro ist bei den Postämtern zu erfragen.

Benennung der Länder.	Meist- betrag der Wert- angabe. <i>M.</i>	Wert- briefe.		Wert- kästchen.		Wertbriefe und Wertkästchen.  Versiche- rungsgebühr für je 240 <i>M.</i> <i>Pf.</i>	Bemerkungen.
		Porto für je 15 g. <i>Pf.</i>	Ein- dreib- gebähr. <i>Pf.</i>	Porto bis zum Gewicht von 1 kg. <i>M.</i>	<i>Pf.</i>		
11. Dänische Kolonien: a. in Westindien . . .	8000	20	20	—	—	16	11. a. N bis 360 Str.
b. Grönland . . .	unbeschr.	20	20	—	—	8	12. N bis 1000 Fr.
12. Egypten über Triest u. Alexandrien . . .	unbeschr. f. Briefe 8000 <i>M.</i> f. Kästchen	20	20	2	—	28	13. Nur nach Assab und Massaua. E; N bis 1000 Fr.
13. Erythrea, ital. Kol.	8000	20	20	2	40	28	14. N bis 100 Fr.
14. Frankreich m. Monaco und Algerien . . .	8000	20	20	—	80	8	15. In Asien nur: Annam, Cam- bodia, Cochinchina, Pondichéry, Tonkin; in Amerika: Guade- loupe, Frz. = Guyana, Martini- que; in Australien: Neu-Gee- bonien.
15. Französische Kolonien	8000	20	20	2	—	28	16. E. 17. E; N bis 1000 Fr.
16. Großbritannien und Irland	2400	20	20	—	—	20	18. Nur nach Dula, Kamerun u. Victoria Meistgewicht der Wertbriefe 250 g. N bis 1800 <i>M.</i>
17. Italien m. S. Marino	8000	20	20	1	20	20	19. Meistgewicht der Wertbriefe 250 g.; nur nach Tsintau, Tangkou u. Kiautschou Stadt. N bis 800 <i>M.</i>
18. Kamerun-Gebiet . . .	8000	10 bis 20 g; 20 über 20 g.	20	1	60	16	20. E; N bis 800 <i>M.</i>
19. Kiautschou . . . . .	8000	20	20	2	40	28	21. Casablanca, Mazagan, Moga- dor, Saffi, Tanger.
20. Luxemburg . . . . .	8000	20	20	—	60	8	22. E; N bis 500 Gulden.
21. Marokko (dtische Pk.)	8000	20	20	1	60	16	23. N bis 720 Kronen.
22. Niederlande . . . . .	20 000	20	20	—	80	8	24. Meistgewicht der Wertbriefe 250 g. Unfrankierte Briefe zulässig mit 10 Pf. Zuschlag. Briefe gegen Nichtsein Frankowang. E u. N nach Oesterreich bis 1000 Kronen. L verboten.
23. Norwegen . . . . .	unbeschr.	20	20	—	—	20	25. E; N bis 400 <i>M.</i>
24. Oesterreich-Ungarn m. Lichtenstein. Wie Deutschland.							26. Nur nach bestimmten Orten.
25. Portugal mit Madeira und Azoren . . . . .	8000	20	20	2	—	20 Briefe 28 Kästchen	27. N bis 500 Fr. L verboten.
26. Portugies. Kolonien . . .	8000	20	20	—	—	28	28. L verboten.
27. Rumänien . . . . .	8000	20	20	1	20	20	29. E nur nach Postorten. N b. 720 Str.
28. Rußland . . . . .	unbeschr.	20	20	—	—	8	30. E; N bis 1000 Fr.
29. Schweden . . . . .	unbeschr.	20	20	—	—	8	31. L verboten.
30. Schweiz . . . . .	unbeschr.	20	20	—	80	8	32. Nur nach Bengasi u. Tripolis. E; N bis 1000 Fr.
31. Serbien . . . . .	8000	20	20	—	—	20	34. a. b. N bis 800 <i>M.</i> u. Abria- nopol, Constantinopel, Smyrna bis 1000 Fr. nach Beirut, Jaffa, Jeru- salem. Wertbste. und Kästchen nach Adrianopel werden nur bis Constantinopel befördert, wo Ab- nahme zu erfolgen hat. c. Nur nach best. Orten. Wertbriefe nach Jerusalem werden nur bis Jaffa befördert, wo Abnahme zu erfolgen hat. Bez. anderer Leitwege zc. ert. die Postanst. Aust.
32. Spanien mit Balearen u. Canarische Inseln	8000	20	20	—	—	20	35. N bis 1000 Fr.
33. Tripolis (ital. Postamt)	8000	20	20	2	—	28	
34. Türkei: a. Adrianopel u. Constantinopel (dt. Postamt) . . . . .	8000	20	20	2	40	28	
b. Beirut, Jaffa, Jeru- salem, Smyrna (dt. Postamt) . . . . .	8000	20	20	3	20	36	
c. dt. Postanstalten üb. Triest . . . . .	8000	20	20	2	—	28	
35. Tunis . . . . .	8000	20	20	2	—	28	
36. Zanzibar (frz. Post.)	8000	20	20	—	—	28	

## C. Post-

**Vorbemerkungen.** Zu Postanweisungen nach dem Auslande kommt ein besonderes Formular (in deutscher und französischer Sprache) in Anwendung. Auszufüllen ist dasselbe mit arabischen Ziffern und mit lateinischen Schriftzeichen ohne Durchstreichungen oder Abänderungen. — Für telegr. Postanweif. ist zu entrichten: a. die gewöhnl. Postanw.-Gebühr,

Benennung der Länder.	Reisebetrag einer Postanweisung.	Gebühr (v. Absend. zu entricht.).	Die Ausfertigung der Postanweisung hat zu erfolgen in
1. Deutschland (Reichspostgebiet, Bayern, Württb.).	800 Mark.	bis 5 M: 10 Pf.; über 5—100 M: 20 Pf. üb. 100—200 M: 30 Pf.; üb. 200—400 M: 40 Pf.; üb. 400—600 M: 50 Pf.; üb. 600 M 60 Pf.	1. Mark und Pfennig.
2. Argentinische Republik .	100 Pesos.	bis 80 M: 20 Pf. f. je 20 M; f. jede weiteren 40 M: 20 Pf.	2. Pesos und Centavos (Goldgeld (1 Peso Gold = 4 M 7 Pf.)).
3. Australien a. Neu-Süd-Wales, Queensland, Süd-Australien, Victoria, West-Australien, Neu-Seeland b. Tasmania . . . . .	400 Mark. 210 Mark.	} 20 Pf. f. je 20 M. bis 80 M: 20 Pf. f. je 20 M; f. jede weiteren 40 M: 20 Pf.	3. Wie Nr. 6.
4. Belgien . . . . .	1000 Franken.		4. Franken und Centimen (100 Franken = 81 M 20 Pf.).
5. Bosnien-Herzegowina u. Sandschat Novibazar . .	800 Mark.	10 Pf. für je 20 M; mindestens 20 Pf.	5. Mark und Pfennig.
5a. Brasilien . . . . .	500 Franken.	bis 80 M: 20 Pf. f. je 20 M; f. jede weiteren 40 M: 20 Pf.	5a. Franken u. Centimen (100 Franken = 81 M 20 Pf.).
6. Brit. Besitz. bz. brit. Postanst. in außereurop. Länd., namentl. Aden, Ceylon, China, Cypem, Borneo, Straits-Settlem., Fidji-Insl., — Nigerküste, Brit. Ostafrika, Natal, Mauritius, Bathurst, Goldküste, Zanzibar Stadt, — Neu-Fundl., Brit. Westindien, Panama (Columbien)	10 Pfund Sterling.	20 Pf. f. je 20 M bis London; ab London siehe Spalte 6.	6. Pfd. Sterl. (£), Schillinge (s), Pence (d), (10 £ = 204 M 50 Pf.). Umrechnung: £ f. sich, s u. d für sich).
7. Britisch-Indien (Bordur-Indien, einschl. d. nicht brit. Bes. und Britisch-Birma, jedoch ausschl. Ceylons [s. Nr. 6], ferner Postanst. i. Bagdad, Basra, Bander-Abbas, Bushire, Guadur, Dschask (Jask), Linga, Mascat) . . . . .	20 Pfund Sterling.	20 Pf. f. je 20 M	7. Wie Nr. 6.
8. Bulgarien . . . . .	500 Franken.	bis 80 M: 20 Pf. f. je 20 M; für jede weiteren 40 M: 20 Pf.	8. Franken u. Centimen (100 Franken = 81 M 20 Pf.).
9. Canada (einschl. Britisch Columbien, Neu-Braunschweig, Neu-Schottland u. Prinz-Edward-Inseln).	100 Dollars.	} 20 Pf. f. je 20 M	9. Dollars und Cents (100 Doll. = 424 M
10. Kap-Colonie mit Basotuland und Betschuanaland.	10 Pfund Sterling		10. Wie Nr. 6.

## Anweisungen.

b. die Gebühr f. d. Telegramm, c. das Gilbestellgeld f. d. Besorg. am Bestimmungsort, wenn die Anweis. nicht postlagernd lautet. Bei den in fremd. Währung auszustellenden Postanweis. werden d. Hauptbetr. (Franken, Dollars zc.) und der Teilbetr. (Centimen, Cents zc.) jeder für sich umgerechnet und sich ergebende Bruchteile jedesmal auf volle Pf. aufwärts abgerundet.

Auf dem Abschnitte der Postanweisung sind zulässig:	Bemerkungen. E = Gilbestellung zulässig. T = Teleg. Postanw. zulässig.
1. } Schriftl. Mitteilungen jeder Art.	1. E (Tarif f. unter A.) — T, auch nach dem Orts- und Landbestellbez. des Aufgabe-Postorts.
2. }	2. Nur nach bestimmten Orten. E.
3. Wie Nr. 6.	3. Wie Nr. 6; jedoch fällt die Uebermittlungsgebühr ab London weg.
4. } Schriftl. Mitteilungen jeder Art.	4. E; T.
5a. Schriftl. Mitth. jeder Art.	5. Umwandlung in österr. Währung bei den österr. Grenz-Eingangspostanstalten nach Wiener Börsenturs. 5a. Nur nach best. Orten. E nach Postorten. Auszahlung in Landeswährung nach dem Tageskurs.
6. Name und mindestens Anfangsbuchstabe eines Vornamens des Absenders (bezw. Bezeichnung der Firma des Absenders) und genaue Adresse desselben müssen angegeben sein. Sonstige Mitteilungen sind nicht zulässig.	6. Das Postanweisungsformular muß außer dem Namen des Empfängers und dessen genauer Bezeichnung mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens des Empfängers (bez. die Bezeichnung der Firma desselben) enthalten. Absender hat gleichzeitig mit Entlieferung der Postanweisung den Empfänger von erfolgter Einzahlung des Betrages durch ein besonderes Schreiben in Kenntnis zu setzen. Wegen der Gebühr für die Uebermittlung ab London erteilen die Postanstalten Auskunft.
7. Wie Nr. 6.	7. Wie Nr. 6, Abs. 1. — Auf Postanweisungen an Personen indischer Abkunft muß Name, Stamm oder Kaste des Empfängers und der Name des Vaters desselben angegeben sein.
8. Schriftl. Mitteilungen jeder Art.	8. Nur nach bestimmten Orten. T.
9. Wie Nr. 6.	9. Wie Nr. 6, Abs. 1 — Dem Bestimmungsort ist der Name der Provinz und des Kreises (county) hinzuzufügen.
10. Wie Nr. 6.	10. Wie Nr. 6, Abs. 1. Nur nach bestimmten Orten.



Benennung der Länder.	Meistbetrag einer Post- anweisung.	G e b ü h r (v. Abfend. zu entricht.).	Die Ausstellung der Postanweisung hat zu erfolgen in
11. Chile . . . . .	200 Pesos.	bis 80 <i>M.</i> : 20 Pf. f. je 20 <i>M.</i> ; für jede weiteren 40 <i>M.</i> : 20 Pf.	11. Pesos und Centavos (Goldgeld) (1 Peso Gold = 3 <i>M.</i> 90 Pf.).
12. China: Hankau, Shang- hai, Tientsin, Tschifu (deutsche Postanstalt) weg- and. Orte s. u. Nr. 6, 25 und 28. . . . .	800 Mark.	} 10 Pf. f. je 20 <i>M.</i> ; mindestens 20 Pf.	12. Mark und Pfennig- 13. } Kronen u. Dere. (100 Kronen = 112 <i>M.</i> 75 Pf.).
13. Dänemark mit Island und Färöer . . . . .	360 Kronen.		
14. Dänische Antillen . . . . .	360 Kronen.	bis 80 <i>M.</i> 20 Pf. für je 20 <i>M.</i> ; für jede weiteren 40 <i>M.</i> : 20 Pf.	14. }
15. Deutsch-Neu-Guinea . . . . .	400 Mark.	Wie unter 1. Deutschslb: für Pa. b. 400 <i>M.</i>	15. Mark und Pfennig.
16. Deutsch-Niasrifa . . . . .	800 Mark.	} Wie unter 1. Deutschsl.	16. Mark und Pfennig. 17. Mark und Pfennig.
17. Deutsch-Südwestafrika . . . . .	800 Mark.		
18. Egypten . . . . .	1000 Franken.	} bis 80 <i>M.</i> : 20 Pf. für je 20 <i>M.</i> ; für jede weit. 40 <i>M.</i> : 20 Pf.	18. Franken u. Centimen (100 Franken = 81 <i>M.</i> 20 Pf.). 19. Wie Nr. 13.
19. Finnland . . . . .	360 Kronen.		
20. Frankreich mit Monaco, Algerien sowie Fr. Postanst. in Tripolis und Sansibar . . . . .	1000 Franken.	} 20 Pf. f. je 20 <i>M.</i> bis London; ab London siehe Spalte 6.	20. Franken u. Centimen (100 Franken = 81 <i>M.</i> 20 Pf.). 21. Wie Nr. 6.
21. Gibraltar . . . . .	500 Franken. 10 Pfd. Sterl.		
22. Griechenland . . . . .	1000 Franken.	bis 80 <i>M.</i> : 20 Pf. für je 20 <i>M.</i> ; für jed. weit. 40 <i>M.</i> : 20 Pf.	22. Franken u. Centimen (100 Franken = 81 <i>M.</i> 20 Pf.).
23. Großbritannien u. Irland	210 Mark.	20 Pf. für je 20 <i>M.</i>	23. Wie Nr. 6.
24. Honduras (Republik) (Dienst vorl. eingestellt)	400 Mark.	} bis 80 <i>M.</i> : 20 Pf. für je 20 <i>M.</i> ; für jed. weit. 40 <i>M.</i> : 20 Pf.	24. Mark und Pfennig. 25. } Franken u. Centimen (100 Franken = 81 <i>M.</i> 20 Pf.).
25. Japan mit Formosa und jap. Pa. in China . . . . .	1000 Franken.		
26. Italien mit San Marino, Tripolis (ital. Postamt) und Kolonie Erythrea . . . . .	1000 Franken.	} Wie unter 1. Deutschsl.	26. }
27. Kamerun . . . . .	800 Mark.		
28. Kasachstan . . . . .	800 Mark.	} bis 80 <i>M.</i> : 20 Pf. für je 20 <i>M.</i> ; für jede weit. 40 <i>M.</i> : 20 Pf.	27. Mark und Pfennig. 28. Mark und Pfennig.
29. Kongostaat . . . . .	1000 Franken.		
30. Korea (japan. Postanst.)	1000 Franken.	} bis 100 <i>M.</i> : 20 Pf.; üb. 100—200 <i>M.</i> : 30 Pf.; üb. 200—400 <i>M.</i> : 40 Pf.; üb. 400—600 <i>M.</i> : 60 Pf.; üb. 600 <i>M.</i> : 80 Pf.	29. } Franken u. Centimen (100 Fr. = 81 <i>M.</i> 20 Pf.)
31. Liberia . . . . .	400 Mark.		
32. Luxemburg . . . . .	800 Mark.	bis 80 <i>M.</i> : 20 Pf. für je 20 <i>M.</i> ; für jede weit. 40 <i>M.</i> : 20 Pf.	30. }
33. Malta (über Italien) . . . . .	252 Franken.	10 Pf. f. je 20 <i>M.</i> ; mindestens 20 Pf.	31. Mark und Pfennig. 32. Mark und Pfennig.
34. Marokko (dt. Postanst.).	800 Mark.		33. Franken u. Centimen (100 Fr. = 81 <i>M.</i> 20 Pf.). 34. Mark und Pfennig.

Auf dem Abschnitte der Postanweisung sind zulässig:	Bemerkungen. E = Gilbestellung zulässig. T = Telegr. Postanw. zulässig.
11. )	11. Nur nach bestimmten Orten. E.
12. )	12. Umwandlung in die Landeswährung (Mexikanische Dollars und Centes) in Hankau, Shanghai, Tientsin u. Tschifu nach Tageskurs.
13. )	13. E im Ortsbestellbezirk und mit Ausschluß von Island und Färöer. T mit Ausschluß von Island u. Färöer.
14. ) Schriftl. Mitteilungen jed. Art.	14. Zulässig nach St. Thomas, Christianssted (St. Croix), Frederikssted (St. Jean).
15. )	15. Nur nach Friedrichs-Wilhelmshafen, Gerbertshöhe u. Stephansort.
16. )	16. Nur nach bestimmten Orten. Die Ein- und Auszahlung in landesüblichen Zahlungsmitteln nach Tageskurs.
17. )	17. Nur nach bestimmten Orten.
18. )	18. Zulässig nach allen Orten Unters, Mittels- und Ober-Ägyptens bis Wadi-Halfa einschl., nach Suakin und Fowikia (Sudan). T nach bestimmten Orten.
19. )	19. Für die Uebermittlung ab Malmö wird seitens der schwedischen Postverwaltung, welche die Ueberweisung der Postanweisungsbeträge besorgt, eine Gebühr von 1/2% von dem Einzahlungsbetrage in Abzug gebracht.
20. )	20. T nach Frankreich, Monaco, Algerien.
21. Wie Nr. 6.	21. Wie Nr. 6.
22. Schriftl. Mitteilungen jeder Art.	22. Nur nach bestimmten Orten. E.
23. Wie Nr. 6. Bei telegr. Postanw. schriftliche Mitteilung zulässig.	23. Wie Nr. 6, Absatz 1. T.
24. )	24. Nur nach bestimmten Orten. Auszahlung in der Landeswährung nach dem Tageskurs von Tegucigalpa mit einem Abzuge von 5%.
25. )	25. E; T nach Tokio und Yokohama.
26. ) Schriftl. Mitteilungen jed. Art.	26. E u. T nach Italien und San Marino. Auszahlung erfolgt in Metallgeld (nicht in italienischem Papiergelde).
27. )	27. Nur nach Buea, Kamerun, Kribi und Victoria.
28. )	28. Nur nach Fingtan. Postanweisungen an Mannschaften der Besatzungs-Truppe bis 15 Mark = 10 Pf.
29. ) Schriftl. Mitteilungen nicht zul.	29. Nur nach bestimmten Orten. E. Für Uebermittlung ab Brüssel wird seitens der Belg. Postverwaltung, welche die Ueberweisung d. Postanweisungsbeträge nach dem Bestimmungsgebiet besorgt, eine Gebühr vom Einzahlungsbetrage in Abzug gebracht.
30. )	30. Nur nach bestimmten Orten. E.
31. ) Schriftl. Mitteilungen jed. Art.	31. Nur nach bestimmten Orten.
32. )	32. E; T.
33. Wie Nr. 6.	33. Wie Nr. 6, Absatz 1. Die Gebühr für Uebermittlung ab S h r a f u s (10 Centimen für je 25 Franken) wird von der Ital. Postverwaltung vom Einzahlungsbetrage in Abzug gebracht.
34. Schriftl. Mitteilungen jeder Art.	34. Casablanca, Larache, Marrakesch, Mazagan, Mogador, Rabat, Saffi, Tanger. Auszahl. erfolgt in Landesw. (Pesetas und Centimos).

Benennung der Länder.	Meistbetrag einer Post- anweisung.	Gebühr (v. Absend. zu entricht.).	Die Ausstellung der Postanweisung hat zu erfolgen in
35. Niederlande . . . . .	500 Fl. Ndrfl.	bis 80 <i>M.</i> : 20 Pf. f. je 20 <i>M.</i> : für jede weiteren 40 <i>M.</i> : 20 Pf.	35. Gulden und Cents 36. (100 Fl. = 169 <i>M.</i> 50 Pf.).
36. Niederländ. Kolon. (Ost- indien, Antillen, Guyana)	250 Fl. Ndrfl.		
37. Norwegen . . . . .	720 Kronen		
38. Oesterreich = Ungarn mit Liechtenstein . . . . .	800 Mark.	10 Pf. für je 20 <i>M.</i> ; mindestens 20 Pf.	37. Kronen und Dere (100 Kr. = 112 <i>M.</i> 75 Pf.).
39. Oranje-Freistaat . . . . .	10 Pfd. Sterl.	20 Pf. für je 20 <i>M.</i>	38. Mark und Pf. 39. Wie Nr. 6.
40. Peru . . . . .	195 Sol de Plata		
41. Portugal mit Madeira und Azoren . . . . .	800 Mark.	bis 80 <i>M.</i> : 20 Pf. f. je 20 <i>M.</i> : für jede weiteren 40 <i>M.</i> : 20 Pf.	40. Sol de Plata und Centavos (1 Sol d. P. = 2 <i>M.</i> 5 Pf.).
42. Rumänien . . . . .	500 Franken.		
43. Salvador . . . . .	200 Pesos.		
44. Samoa . . . . .	400 Mark	Wie unter 1. Deutschl. f. Pa. b. 400 <i>M.</i>	41. Mark und Pfennig. 42. Franken und Centimen (100 Fr. = 81 <i>M.</i> 20 Pf.).
45. Schweden . . . . .	720 Kronen.		
46. Schweiz . . . . .	1000 Franken.	bis 80 <i>M.</i> : 20 Pf. f. je 20 <i>M.</i> : für jede weiteren 40 <i>M.</i> : 20 Pf.	43. Pesos und Centavos (Goldgeld). (1 Peso Gold = 4 <i>M.</i> 7 Pf.).
47. Serbien . . . . .	500 Franken.		
48. Siam . . . . .	400 Mark.		
49. Südafrikanische Republik (Transvaal).	10 Pfd. Sterl.	20 Pf. für je 20 <i>M.</i>	44. Mark und Pfennig. 45. Kronen und Dere (100 Kr. = 112 <i>M.</i> 75 Pf.).
50. Togo . . . . .	800 Mark.		
51. Tripolis (Afrika) f. Nr. 20 und 26.		Wie unter 1. Deutschl.	46. Franken u. Centimen (100 Fr. = 81 <i>M.</i> 20 Pf.).
52. Türkei: a. Constantinopel, Smyrna (dtsh. Postanst.) b. Beirut, Jaffa, Jerusaf. (deutsche Postanstalten). c. Oester. Postanstalten	800 Mark. 1000 Franken. 1000 Franken.		
53. Tunis . . . . .	1000 Franken.		
54. Uruguay . . . . .	200 Pesos.	bis 80 <i>M.</i> : 20 Pf. f. je 20 <i>M.</i> : für jede weiteren 40 <i>M.</i> : 20 Pf.	47. Mark und Pfennig. 48. Wie Nr. 6.
55. Vereinigte Staaten von Amerika mit Porto Rico <sup>1)</sup> und Hawaii (Sandwich- Inseln <sup>2)</sup> . . . . .	100 Dollars.		
56. Zanzibar siehe Nr. 6 und Nr. 20.			50. Mark und Pfennig. 52. a türk. Goldwährung (1 Pfd. türk. = 18 <i>M.</i> 50 Pf.). 52. b, c. 53. Wie Nr. 42. 54. Pesos und Centavos (Goldgeld). (1 Peso Gold = 4 <i>M.</i> 40 Pf.). 55. Dollars und Cents (100 Doll. = 424 <i>M.</i> )

<sup>1)</sup> Nur nach Areibo, Navaguez, Ponce, San Juan. <sup>2)</sup> Nur nach Honolulu.

Auf dem Abschnitte der Postanweisung sind zulässig:	Bemerkungen. E = Silberbestellung zulässig. T = Telegr. Postanw. zulässig.
35. ) 36. ) 37. ) Schriftl. Mitteilungen jed. Art. 38. )	35. E; T nach bestimmten Orten. 36. Nur nach bestimmten Orten. 37. E und T nur nach bestimmten Orten.
39. Wie Nr. 6.	38. Die Umwandlung in die österr. Währ. erfolgt in Oesterreich-Ungarn nach Wiener bez. Budapester Börsekurs. E Silberbestellung (25 Pf.) vom Absender im Voraus zu entrichten. T nach bestimmten Orten. 39. Wie Nr. 6, Abs. 1. Nur nach bestimmten Orten.
40. )	40. Nur nach bestimmten Orten. E.
41. )	41. Nur nach bestimmten Orten. E.; T nur nach Lissabon und Porto.
42. )	42. Nur nach bestimmten Orten. T.
43. )	43. E nur nach der Hauptstadt San Salvador. T sind an das Postamt in San Salvador zu richten.
44. ) Schriftl. Mitteilungen jeder Art.	44. Soweit die Postanweisungen nicht nach Apia selbst, sondern nach anderen Plätzen von Samoa bestimmt sind, müssen sie vom Absender mit dem Vermerk versehen sein: „Durch Vermittelung des Postamts in Apia“.
45. )	45. E nach bestimmten Orten. T. 46. E; T. 47. T.
46. )	
47. )	
48. )	48. Nach Bangkok und Chiengmai. E; T nur nach Bangkok.
49. Wie Nr. 6.	49. Wie Nr. 6, Abs. 1.
50. )	50. Nur nach Klein-Popo und Lome.
51. )	
52. ) Schriftl. Mitteilungen jeder Art.	52. c. Adrianopel, Caiffa, Candia, Canea, Cavalla, Dardanellen, Dede-Agatsch, Durazzo, Gallipoli, Jneboli, Janina, Kerassunde, Lagos, Mitilene, Preveza, Retimo, Rhodus, Rodosto, Salonich, Samsun, Santi, Duranta, Seio (Chios), Trapezunt, Tschesme, Valona, Vathi (Samos).
53. )	53. Nur nach bestimmten Orten. Ebenso T.
54. )	54. Nur nach bestimmten Orten. E.
55. Name und Adresse des Absenders müssen, Betrag und Ein- zahlungstag können angegeben sein. Sonstiges nicht zulässig.	55. Die Postanweisung muß außer dem Namen des Empfängers und der genauen Bezeichnung desselben seinen Vornamen oder mindestens die Anfangsbuchstaben seines oder seiner Vornamen enthalten; bei Firmen genügt die gewöhnliche Bezeichnung der Firma. Dem Bestimmungsort ist der Name des Staats (state), wenn möglich, auch des Kreises (county) hinzuzufügen.

## D. Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen.

**Vorbemerkungen.** Postaufträge sind im Vereinsverkehr bis zu 1000 Franken bez. dem entsprechenden Betrage der Landeswährung des Bestimmungslandes zugelassen. Laufen die einzulösenden Wertpapiere auf eine abweichende Währung, insbesondere die Währung des Aufgabelandes, so hat der Auftraggeber den einzuziehenden Betrag in der für die einziehende Verwaltung maßgebenden Währung auf den Papieren hinzuzufügen bez. im Postauftragsformulare anzugeben. Die Umrechnung ist hierbei, um Unterschiede den von den fremden Postanstalten mittelst Postanweisung abzuführenden Beträgen gegenüber zu vermeiden, nach demselben Verhältnis zu bewirken, welches von den fremden Postanstalten bei der Umwandlung der eingezogenen Beträge in die Währung des Ursprungslandes der Postaufträge jeweilig innegehalten wird. Dies Umwandlungsverhältnis ist nachstehend in der Spalte „Weisbetrag“ angegeben.

Das Postauftragsformular (für den Verkehr nach fremden Ländern ein solches mit Vordruck in deutscher und französischer Sprache) ist, dem Vordruck entsprechend ausgefüllt, mit den Anlagen (Rechnung, Quittung, Wechsel u. s. w.) in verschlossenem Umschlage unter Einschreibung an die Postanstalt abzusenden, in deren Bestellkreis der Schuldner wohnt (nach Chile an das Postamt in Valparaiso, nach Portugal einschl. Madeira und Azoren an das Postamt in Lissabon). Der von der Postanstalt eingezogene Betrag wird abzüglich der Postanweisungsgebühr und der Einziehungsgebühr (s. folg. Abs.) dem Absender des Postauftrages mittelst Postanweisung übersendet. — Postaufträge ohne Anlagen, sowie solche mit Briefen als Anlagen sind unzulässig.

Im Vereinsverkehr darf eine und dieselbe Sendung mehrere Wertpapiere enthalten, welche von einer und derselben Postanstalt bei mehreren Zahlungspflichtigen zu Gunsten eines und desselben Absenders einzuziehen sind. Eine und dieselbe Sendung darf indeß einzuziehende Wertpapiere für höchstens 5 verschiedene Zahlungspflichtige enthalten. Von dem Betrage eines jeden eingelösten Wertpapiers wird im Vereinsverkehr eine Einziehungsgebühr durch die mit der Einziehung beauftragte Postverwaltung erhoben.

Dem Absender ist gestattet, eine zweite Person zu bezeichnen, an welche der Postauftrag im Falle der Nichteinlösung weiterzugeben ist.

Zinsscheine und Dividendenscheine sind im Verkehr mit einigen Ländern zugelassen, solche Zinsscheine und Dividendenscheine jedoch, auf welche nur bei Vorlegung der Obligation u. s. w. selbst Zahlung geleistet wird, sind vom Postauftragsverkehr allgemein ausgeschlossen.

Der Postauftragsbrief ist mit der Aufschrift Postauftrag nach . . . . . (Name der Postanstalt), Einschreiben bz. Valeurs à recouvrer, Bureau de poste à . . . (Name der Postanstalt) Recommandé, zu versehen, im Vereinsverkehr außerdem mit der Angabe des Namens u. des Absenders.

Schriftliche Mitteilungen auf dem Formular, welche sich nicht auf den Postauftrag selbst beziehen, sind unzulässig. — Postaufträge müssen frankiert werden. Für die Rücksendung unausführbarer Postaufträge kommt eine Gebühr nicht zur Erhebung.

Benennung der Länder	Weisbetrag eines Postauftrags.	Tage:		Bemerkungen.
		Porto Pf.	Feste Gebühr Pf.	
1. Belgien . . .	1000 Franken. (124 Franken = 100 M)	20 für je 15 g (Grenzbez. 10 für je 15 g)	20	1. Wechselproteste werden vermittelt, wenn auf Auftrage vermerkt „Protêt“ oder „Protêt immédiat“.
2. Chile . . . .	200 Pesos Gold (100 Pesos = 383 M)	20 für je 15 g	20	2. Nur nach bestimmten Orten. Postaufträge sind an das Postamt Valparaiso zu adressiren. Wechselproteste nicht zulässig.
3. Egypten . . .	1000 Franken. (952 Millimes = 20 M)	20 für je 15 g	20	3. Zins- und Dividendenscheine, abgelaufene Wertpapiere, auch Wechselproteste nicht zulässig.
4. Frankreich mit Monaco und Al- gerien . . . .	1000 Franken. (124 Franken = 100 M)	20 je 15 g	20	4. Wechselproteste zulässig; hierzu Vermerk „à protester“ auf dem Auftrage, außerdem schriftliche Verpflichtung des Absenders zur Zahlung der Protestkosten erforderlich. Zinsscheine und abgelaufene Wertpapiere ausgeschlossen. Nach Algerien nur nach bestimmten Orten.

Benennung der Länder.	Weisßbetrag eines Postauftrags.	Tage:		Bemerkungen.
		Porto Pf.	Feste Gebühr Pf.	
5. Italien mit San Marino und Crotone . . . . .	1000 Franken (125 Fr. = 100 M)	20 für je 15 g	20	5. Wenn Einziehung in Metallgeld ver- langt wird, Vermerk „payable en monnaie métallique“ erforderl. Alle auf Inhaber lautenden Wertpapiere, Loose oder Schuldbriefe aus- wärtiger Lotterien u. ausgehloffen. Wechsel- proteste zulässig; hierzu Vermerk „Protêt“ oder „Protêt immédiat“ auf dem Auftrage, außer- dem schriftliche Verpflichtung des Abenders zur Zahlung der Protestkosten erforderlich.
6. Luxemburg . . . . .	800 Mark.	20 für je 15 g	20	6. Wechselproteste werden vermittelt.
7. Niederlande . . . und Niederl.- Ostindien . . . . .	500 Gulden (Ndl. 100 Fl. = 168 M Ndl. Ostind. 100 Fl. = 167 M)	20 für je 15 g (Grenzbez. 10 für je 15 g)	20	7. Zins- und Dividenden-scheine, abgelaufene Wertpapiere, auch Wechsel- proteste nicht zulässig. — Nach Niederl.-Ost- indien nur nach bestimmten Orten.
8. Norwegen . . . . .	720 Kronen. (90 Kronen = 100 M)	20 für je 15 g	20	8. Nur nach bestimmten Orten zulässig. Zins- u. Dividenden-scheine, abgelaufene Wertpapiere, auch Wechselproteste nicht zulässig.
9. Oesterreich-Un- garn mit Liechten- stein . . . . .	1000 Kronen. (Umrech. i. M. n. Tageskurs)	10 bis 20 g 20 über 20—250 g	20	9. Bei Aufträgen nach Ungarn sind Namen mit lateinischen Buchstaben zu schreiben. Wechsel- proteste nicht zulässig.
10. Portugal (mit Madeira u. d. Azoren).	800 M.	20 für je 15 g	20	10. Nur nach bestimmten Orten. Alle Postauf- träge sind an das Postamt Lissabon zu adressiren. Zins- und Dividenden-scheine, abgel. Wertpapiere, auch Wechselproteste nicht zulässig.
11. Rumänien . . . . .	1000 Franken (125 Franken = 100 M)	20 für je 15 g	20	11. Nur nach bestimmten Orten. Wechsel- proteste nicht zulässig.
12. Schweden . . . . .	720 Kronen (90 Kronen = 100 M)	20 für je 15 g	20	12. Zins- und Dividenden-scheine, abgelaufene Wertpapiere, auch Wechselproteste nicht zulässig.
13. Schweiz . . . . .	1000 Franken (124 Fr. = 100 M)	20 für je 20 g (Grenzbez. 10 für je 20 g)	20	13. Lotterieloose und andere auf Lotteriespiel bez. Papiere ausgehloffen. Postaufträge mit Vermerke „Zum Protest“ oder „Sofort zum Protest“ zulässig. Postaufträge mit Vermerke „Zur Schuldbetreibung“ werden an besondere Betreibungsämtler weitergegeben. Protestver- merke v. d. Verm. „Zur Schuldbetreibung“ sind auf die zu protest. u. s. w. Anlag. zu setzen.
14. Tripolis (ital. P. N.).	1000 Franken (125 Fr. = 100 M)	20 für je 15 g	20	14. Alle auf Inhaber lautenden Wertpap., Loose od. Schuldbriefe ausw. Lotterien, auch Wechselprot. ausgehlo. 15. a. b. c. Wechselproteste werden nicht ver- mittelt. 15. c. Adrianopel, Salonich, e. d. In der Auf- schrift muß „Oesterreichisches Postamt“ oder „Bureau de poste autrichien“ bz. „bureau de poste italien“ hinzugefügt sein.
15. Türkei a. Constantinopel, Smirna (dt. Pa.) b. Beirut, Jaffa, Je- rusalem (dt. Pa.) c. österr. Postanst. d. Sanea (ital. Pa.)	800 Mark. 1000 Fr. (124 Fr. = 100 M) Wie Tripolis (ital. Pa.)	20 für je 15 g 20 für je 15 g	20	
16. Tunis . . . . .	1000 Franken (125 Franken = 100 M)	20 für je 15 g	20	16. Nur nach bestimmten Orten. Zinsscheine, abgelaufene Wertpapiere, auch Wechselproteste ausgehloffen.

### E. Paketsendungen.

#### Frankierte Pakete im Gewichte bis 3 bzw. 5 kg („Postpakete“) nach dem Auslande.

**Vorbemerkungen.** Für Pakete nach überseeischen Ländern sind im Allgemeinen nur die Taxen für den Hauptweg angegeben. Weitere Auskunft erteilen die Postanstalten.

Die **Vorausbezahlung** des Portos bildet die Regel. Pakete nach Bosnien, Herzegowina und Sanbfchat Nobibazar (ausschl. der Eilpakete), Oesterreich-Ungarn mit Siechtenstein (ausschl. der Eilpakete und dringenden Pakete) sowie nach Luxemburg (ausschl. der dringenden Pakete) können jedoch auch unfrankiert abgehandelt werden.

Neber bestehende Beschränkungen bezüglich Ausdehnung und Umfang der „Postpakete“ nach einzelnen Ländern erteilen die Postanstalten Auskunft; ebenso über „Postfrachtküde“ nach dem Auslande (Paketsendungen, welche den Bedingungen für „Postpakete“ nicht entsprechen).

Im Verkehr mit einer Anzahl von Ländern ist die Zahlung der **Postbeträge** durch den Absender sowie das Verlangen der Eilbestellung gestattet. Hierüber erteilen die Postanstalten die erforderliche Auskunft.

Bestimmungsland.	Franko		Der beizufügenden Zoll- Znh.-Größen- rungen		Bemerkungen. W = Wertangabe zulässig. N = Nachnahme zulässig. E = Eilbestellung zulässig.
	bis zum Gewicht von kg	Betrag M. S.	Zahl	Sprache	
1. Aden mit Berbera und Zeila (Seila) . . . . .	5	— —	3 40	4 bz. 2 d. o. e.	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">                     In der Spalte „Sprache“ bedeutet:                      d. = deutsch,                      e. = englisch,                      f. = französisch,                      h. = holländisch.                      o = oder; d. h. es ist dem Absender freigestellt, ob er die eine oder die andere Sprache anwenden will.                 </div>
2. Afrika. Westküste — mit Wörmann'schen Dampfern — (Bathurst [Gambia] f. u. 10, Kamerun f. u. 62, Kongostaat f. u. 65, Lagos f. u. 67, Liberia f. u. 68, Sierra Leone f. u. 114, Togo f. u. 119).	5	— —	1 40	2 f. o. e.  n. Klein- Batanga	
3. Algerien . . . . .	5	— —	1 20	2 d.	
4. Annam . . . . .	5	— —	3 60	3 f.	
5. Argentinische Republik .	5	2 20 bis	3 40	3 d.	
6. Ascension . . . . .	5	1 60 bis	3 80	2 d. e. o. f.	
7. Australien: a. Neu-Süd-Wales b. Tasmanien c. Süd-Australien d. Viktoria e. West-Australien f. Queensland m. Br. N.-Guinea g. Neu-Seeland über England . . . . .	5	3 60 bis	4 40	2 d. e. o. f.	
b. Tasmanien	5	4 80 bis	5 60		
c. Süd-Australien	5	1 95 bis	6 —		
d. Viktoria	5	2 30 bis	5 10		
e. West-Australien	5	2 30 bis	5 10		
f. Queensland m. Br. N.-Guinea	5	3 85 bis	4 65		
g. Neu-Seeland über England . . . . .	5	1 60 bis	3 80		
8. Azoren über Hamburg oder Bremen . . . . .	5	— —	2 60	2 f.	
9. Bahama-Inseln . . . . .	5	1 60 bis	3 80	2 d. e. o. f.	
10. Bathurst (Gambia) . . .	5	1 60 bis	3 80	2 d. e. o. f.	
11. Belgien . . . . .	5	— —	— 80	3 f.	
12. Bermuda-Inseln . . . . .	5	1 60 bis	3 80	2 d. e. o. f.	
13. Betschuanaland-Schutzgeb.	3	4 60 bis	12 80	2 d. e. o. f.	

1. W bis 800 M.  
 2. W bis 400 M.; N bis 400 M.; E nach bestimmten Orten.  
 3. W bis 1000 M.  
 4. a. d. W bis 1000 M. dir. od. üb. Engl., bis 800 M. üb. Ital., b. c. g. W bis 1000 M. üb. Engl.  
 5. W bis 400 M.; E nach Postorten.  
 6. W bis 1000 M.  
 7. W bis 2400 M.  
 8. W unbegrenzt; N bis 800 M.; E.  
 9. W bis 2400 M.  
 10. Porto ab Capstadt v. Empf. zu zahlen.

Bestimmungsland.	Franko				Der beizufügenden Zoll- Zuh.-Erklärungen		Bemerkungen. W = Wertangabe zulässig. N = Nachnahme zulässig. E = Gelbestellung zulässig.
	bis zum Gewicht von kg	Betrag		Zahl	Sprache		
14. Bolivien . . . . .	3	3 20	bis 4	—	5	d.	14. Nur nach bestimmten Orten.
15. Bosnien-Herzegowina u. Sandschat Robibazar . . . . .	5	1 5	bis 1 25	3;	b <sub>3</sub> , 2	d. bei Edg. m. Baarg.	15. W unbegrenzt; N bis 800 M (außer bei Filtpacketen). E nach Postorten bei Packeten bis 1 kg u. z. B. bis 32 M B.
16. Brasilien . . . . .	5	1 40	bis 6 90	3 b <sub>3</sub> , 2	2	d.	16. Nur nach bestimmt. Orten.
17. Br.-Centr.-Afrika . . . . .	5	2 60	bis 4 80	2	d. e. o. f.		W bez. d. Höhe bef. Bestimmung.
18. Britisch-Guyana . . . . .	5	1 60	bis 3 80	2	d. e. o. f.		17. Porto ab Capstadt v. Empf. zu zahlen. Nur nach best. Ort.
19. Britisch-Honduras (Be- lize) . . . . .	5	1 60	bis 3 80	2	d. e. o. f.		18. W bis 2400 M E nach Georgetown u. New Amsterdam.
20. Britisch-Nord-Vorneo . . . . .	5	2 60	bis 6 80	2	d. e. o. f.		20. Nur nach bestimmten Orten
21. Britisch-Ostafrika . . . . .	5	1 60	bis 3 80	3	d. e. o. f.		W bis 2400 M (nur bis Sanda- fan.)
22. Britisch-(Ost-)Indien m. Birma . . . . .	5	—	4 20	4 b <sub>3</sub> , 2	d. o. e.		21. Nur n. best. Ort. Nach Ugan- da Porto ab Bombassa v. Empf. zu zahlen. W bis 2400 M bis Sindini, Lamu, Bombassa. Be- förderung über diese Orte hinaus auf Gefahr des Abenders.
23. Britisch-Westindien . . . . .	5	1 60	bis 3 80	2	d. e. o. f.		22. W bis 800 M
24. Bulgarien mit Ost- rumelien . . . . .	5	—	1 80	4	2 d., 2 f.		23. W (ausgen. nach Jamaica) bis 2400 M, nach Grenada, St. Vincent bis 1000 M E nach St. Lucia.
25. Canada . . . . .	5	2 20	bis 5 60	2	d. e. o. f.		
26. Cap-Kolonie einschließ- lich Betschuanaland-Kolo- nie . . . . .	5	2 20	bis 8 80	2	d. e. o. f.		
27. Ceylon a. dir. m. dtsh. Postdpsf. b. über England . . . . .	5 5	2 20 1 60	bis 3 — 3 80	2 2	d. e. o. f. d. e. o. f.		27 b. W bis 2400 M
28. Chile über Hamburg . . . . .	5	2 40	bis 3 20	3	d.		28. W bis 1000 M nach Santiago und Valparaiso. E.
29. China. a. Futschau, Hankau, Shanghai, Tientsin, Tschifu, Kaumi, Peking (D. Postanst.) Wegen Tsingtau siehe Nr. 64. b. Hafenorte u. Orte im Innern dir. m. dtsh. Postdpsf. . . . . über England . . . . .	5 5	1 60 2 20 1 60	bis 3 20 3 — 3 80	2 2 2	d. e. o. f. d. e. o. f. d. e. o. f.		29. a. W bis 10 000 M N bis 800 M
30. Cochinchina mit Cam- bodja . . . . .	5	—	3 60	3	f.		29. b. Nur n. best. Ort. W bis 2400 M über England n. Amou, Canton, Foochow, Hankow, Sei- chow, Nakao, Ningpo, Swatow.
31. Columbien . . . . .	5	2 20	bis 3 —	2	d.		
32. Comoren . . . . .	5	—	2 80	3	f.		
33. Cook-Inseln (Hervey- Inseln) . . . . .	5	2 60	bis 4 80	2	d. e. o. f.		
34. Corfica . . . . .	5	—	1 20	2	f.		33. Nur nach Maratonga.
35. Costa-Rica . . . . .	5	1 60	bis 2 40	2	d.		34. W (bis 400 M), N (bis 400 M) u. E nur n. best. Orten.
36. Cypern (über Triest) . . . . .	5	—	2 20	3	f.		



Bestimmungsland.	Franko				Der beizufügenden Zoll- Zus.-Erklärungen		Bemerkungen. W = Wertangabe zulässig. N = Nachnahme zulässig. E = Gitbestellung zulässig.
	bis zum Gewicht von kg	Betrag		Zahl	Sprache		
		M.	S.	M.	S.		
37. Dänemark mit Färder, Grönland und Island.	5	—	—	80	2	d.	37. W unbegrenzt; N bis 400 M., ausgenommen nach Grönland und Island. E nach Postorten, ausßen. nach Färder, Grönland, Island.
38. Dänische Antillen . . .	5	1 60		2 40	2	1b., 1f.	38. St. Thomas, St. Jean und Ste. Croix. W bis 400 M. N bis 400 M.
39. Deutsch-Nen-Guinea . . .	5	1 60	bis	2 40	2	d.	40. N bis 800 M.
40. Deutsch-Ostafrika . . .	5	1 60	bis	3 20	2	d.	43. Nach Unter-, Mittel- u. Ober-Egypten und bestimmten Orten im egypt. Sudan. W bis 2400 M.; N bis 800 M., ausg. egypt. Sudan mit Wadi-Galsa. E nach Postorten.
41. Deutsch-Südwest-Afrika.	5	1 60	bis	2 40	2	d.	44. W bis 800 M. nach Assab u. Massana; N bis 800 M.
42. Ecuador über Hamburg	5	2 40		3 20	3	1d., 2f.	45. W bis 1000 M.
43. Egypten über Triest . . .	5	—	—	1 80	3	f.	47. a. W b. 40 000 M.; N bis 400 M., jedoch nur bei Paketen bis 3 kg und bis 400 M. W; b. W bis 40 000 M.
44. Ceythrea . . . . .	5	—	—	2 60	4	2b., 2f.	48. In der Taxe von 80 Pf. ist die 1/2 Staatsabgabe (impôt) v. 10 Ct. nicht einbegriffen, W bis 400 M.; N bis 400 M.; E nach best. Orten.
45. Falklands-Inseln . . .	5	1 60	bis	3 80	2	b. e. o. f.	49. Nach Chandernagor, Karikal, Mahé, Pondichéry, Yanam. Die Pakete sind in Pondichéry in Empfang zu nehmen.
46. Fidji-Inseln . . . . .	5	3 —	bis	8 —	3	b. e. o. f.	50. Frz. Sudan f. Nr. 110.
47. Finnland							
a. über Schweden . . .	5	2 20	bis	2 40	2	d.	
b. über Rußland . . .	5	—	—	1 40	3	d. o. f.	
c. direkt zur See . . .					2	d.	
48. Frankreich mit Monaco direkt . . . . .	5	—	—	80	2	f.	
über Belgien . . . . .							3
49. Franz. Besitz in Vorderindien . . . . .	5	—	—	2 80	3	f.	51. Frz. Sudan f. Nr. 110.
50. Franz. Besitzungen an der Ober-Guineaküste (Westafrika) . . . . .	5	—	—	2 80	3	f.	
51. Französisch Guyana . . .	5	—	—	2 80	3	f.	
52. Französisch. Congogebiet	5	—	—	2 80	3	f.	
53. Gibraltar . . . . .	5	1 60	bis	3 80	2	b. e. o. f.	53. W bis 1000 M.
54. Griechenland . . . . .	5	1 40	bis	2 —	3	1d., 2f.	54. Nur nach bestimmten Orten.
55. Großbritannien u. Irland							
a. über Hamburg oder Bremen . . . . .	5	1 10	bis	2 30	2	b. e. o. f.	55. a. u. b. E. W besondere Bestimmung wegen der Höhe.
b. über Belgien oder Niederlande . . . . .	5	1 20	bis	2 40	besond. Bestimm.		
56. Guadeloupe . . . . .	5	—	—	2 80	3	f.	57. Kosten für Beförderung Colon-Panama vom Empf. zu zahlen.
57. Guatemala . . . . .	5	2 60	bis	3 40	2	d.	
58. Honduras (Republik) . . .	5	2 40	bis	3 20	2	d.	59. b. W bis 2400 M.
59. Hongkong							
a. über Bremen direkt . . .	5	2 —	bis	2 80	2	b. e. o. f.	
b. über England . . . . .	5	1 60	bis	3 80	2	b. e. o. f.	60. Nur nach bestimmten Orten.
60. Japan einschl. Formosa (Insel) . . . . .	5	2 —	bis	3 60	2	1b., 1e. o. f.	61. W bis 800 M. N bis 800 M.
61. Italien m. S. Marino	5	—	—	1 40	2	1d., 1f.	

Bestimmungsland.	Franko				Der beizu- fügenden Zoll- Inh.-Erklä- rungen		Bemerkungen. W = Wertangabe zulässig. N = Nachnahme zulässig. E = Filbestellung zulässig.	
	bis zum Gewicht von kg	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	Zahl		Sprache
62. Kamerun . . . . .	5	—	—	1 60	—	2	d.	62. W bis 8000 ℳ nach Kamerun und Victoria.
63. Karolinen-, Marianen- u. Palau-Inseln . . . . .	5	1 60	bis	3 20	—	2	d.	
64. Kiantjoun (Tjingtau) . . . . .	5	1 60	bis	3 20	—	2	d.	
65. Kongostaat . . . . .	5	—	—	2 40	—	4	f.	64. W bis 10000 ℳ N bis 800 ℳ
66. Labuan . . . . .	5	2 60	bis	6 80	—	2	d. e. o. f.	65. In der Taxe Kosten für die Beförderung innerhalb des Kongostaatens nicht einbegriffen.
67. Lagos mit den Brit. Be- sitzungen im Niger-Delta (Westafrika) . . . . .	5	1 60	bis	3 80	—	2	d. e. o. f.	66. W bis 1000 ℳ
68. Liberia . . . . .	5	—	—	1 80	—	3	1 d., 2 e.	67. W nach Lagos bis 1000 ℳ, nach anderen Orten bis 2400 ℳ
69. Luxemburg . . . . .	5	—	—	— 70	—	—	—	68. Nur nach bestimmten Orten. W bis 400 ℳ nach Monrovia.
70. Madagaskar . . . . .	5	—	—	2 80	—	3	f.	69. Für den sog. Grenzver- kehr besondere Taxe. W un- begrenzt; N bis 800 ℳ; E. Dringende Pakete zulässig.
71. Madeira über Hamburg oder Bremen . . . . .	5	1 80	—	2 20	—	2	f.	70. Pakete müssen in Diégo- Suarez, Majunga, Ste. Marie oder Tamatave abgenommen werden.
72. Malta über Oesterreich . . . . .	5	—	—	2 —	—	3	2 d., 1 f.	71. W bis 400 ℳ E nach Postorten.
73. Marokko über Hamburg . . . . .	5	1 20	bis	1 60	—	2	d. e. o. f.	72. Nur nach bestimmten Orten.
74. Marshall-Inseln . . . . .	5	2 —	bis	3 60	—	2	d.	73. Nur nach bestimmten Orten.
75. Martinique . . . . .	5	—	—	2 80	—	3	f.	74. W bis 800 ℳ. E für zoll- freie Sendungen und Pakete an Empf. im Bestellbezirke der Bestimmungs-Postanstalt.
76. Mauritius . . . . .	5	—	—	2 80	—	3	f.	
77. Mexiko . . . . .	5	1 60	bis	2 40	—	2	1 b., 1 f. o. e.	
78. Montenegro . . . . .	5	—	—	1 60	—	3	d.	
79. Natal u. Schowe (Zulu- land) . . . . .	5	2 20	bis	8 80	—	2	d. e. o. f.	
80. Neu-Caledonien . . . . .	5	—	—	3 60	—	3	f.	
81. Neue Hebriden m. Banks- und Santa-Cruz-Inseln . . . . .	5	3 —	bis	8 —	—	3	d. e. o. f.	82. W bis 2400 ℳ.
82. Neu-Fundland . . . . .	5	1 60	bis	3 80	—	2	d. e. o. f.	83. Kosten für Beförderung Colon-Panama vom Empfänger zu zahlen.
83. Nicaragua . . . . .	5	2 —	bis	2 80	—	2	d.	84. W bis 800 ℳ, N bis 800 ℳ; E.
84. Niederlande . . . . .	5	—	—	— 80	—	3	d. h. o. f.	
85. Niederl. Antillen (Cura- çao) . . . . .	5	2 20	—	3 —	—	3	d. h. o. f.	
86. Niederl. Guyana (Suri- nam) . . . . .	5	—	—	3 40	—	4	d. h. o. f.	
87. Niederländ.-Indien, über Niederland direkt mit dtsch. Postd. 5	5	—	—	4 20	—	4	d. h. o. f.	
5	2 20	bis	3 —	—	—	3	d. h. o. f.	
88. Norwegen über Däne- mark und Schweden über Hamburg . . . . .	5	—	—	1 60	—	2	d.	88. W unbegrenzt. N bis 800 ℳ
5	—	—	—	1 —	—	2	d.	
89. Osti-Vé . . . . .	5	—	—	2 80	—	3	f.	91. Für sog. Grenzverkehr bef. Taxe. W unbegrenzt. N bis 800 ℳ; E. Dringende Pakete mit Fischlaich zulässig. Nach Jungholz (Tirol), Mittelberg u. Riezlern (Vorarlberg) keine Zoll- Inh.-Erkl. erf.
90. Oboz . . . . .	5	—	—	2 —	—	3	f.	
91. Oesterreich-Ungarn mit Riechtenstein . . . . .	5	—	—	— 50	—	3	d.	
						bz. 2	d.	(Sendungen m. Baargeld).

Bestimmungsland.	Franko				Der beizufügenden Zoll- Zuh.-Erklärungen		Bemerkungen. W = Wertangabe zulässig. N = Nachnahme zulässig. E = Selbststellung zulässig.
	bis zum Gewicht von kg	Betrag		Zahl	Sprache		
		M.	S.	M.	S.		
92. Orange-Freistaat . . .	5	2 60	bis	10 80	2	d. e. o. f.	
93. Paraguay . . . . .	3	2 50	bis	3 70	4	d.	
94. Persien über Bremen oder Hamburg . . . . .	3	6 —	bis	6 80	2	1 d., 1 f.	95. E
95. Peru . . . . .	5	3 —	bis	3 80	3	1 d., 2 f.	96 a. W bis 400 M, E nur nach Postort. b. Enur u. Postort.
96. Portugal a. über Hamburg . . . . .	5	— —		1 80	2	f.	
b. üb. Frankr. u. Span.	3	— —		1 80	5	f.	
97. Portugiesische Colonien in West-Afrika . . . . .	5	2 80	bis	3 60	2	f.	97. Nur nach bestimmten Orten.
98. Réunion . . . . .	5	— —		2 80	3	f.	
99. Rhodesia (Nord- u. Süd-)	3	3 60	bis	2 80	2	d. e. o. f.	99. Nur nach bestimmten Orten. Porto ab Capstadt vom Emp- fänger zu zahlen.
100. Rumänien . . . . .	5	— —		1 40	3	2 d., 1 f.	100. W bis 400 M, N bis 400 M.
101. Rußland (europäisches)	5	— —		1 40	3	d. o. f.	101. W bis 40 000 M Finnland siehe auch unter Nr. 47. Wabi- mofrod (Ostibirien) [durch Ver- mittl. des deutsch. Postamts in Shanghai] Larewie nach Shang- hai. Kosten ab Shanghai vom Empfänger zu zahlen.
102. Salvador üb. Hamburg	5	2 20	bis	3 —	3	1 d., 2 f.	102. Kosten für Beförderung Colon-Panama vom Empfänger zu zahlen.
103. Samoa üb. Bremen dir.	5	1 60	bis	2 40	2	d.	103. Beförd. ab Apia ist Sache des Empfängers.
104. Sarawak (Borneo) . . .	5	1 60	bis	3 80	3	d. e. o. f.	104. W bis 2400 M
105. St. Helena . . . . .	5	1 60	bis	3 80	2	d. e. o. f.	105. W bis 1000 M
106. St. Pierre u. Miquelon	5	3 —		4 —	3	f.	107. W unbegrenzt, N bis 800 M.
107. Schweden . . . . .	5	— —		1 60	3	d.	108. W unbegrenzt, N bis 800 M; E.
108. Schweiz . . . . .	5	— —		— 80	2	d. o. f.	109. Für Postpac. u. d. Frz. Sudan — nur nach best. Orten — 6 Fr. Gebühren für Beförd. v. Ausdiffer-Gafen bis z. Bestim- mungsort v. Empf. zu tragen.
109. Senegal u. Französischer Sudan . . . . .	5	— —		2 —	3	f.	110. W bis 400 M
110. Serbien . . . . .	5	— —		1 20	3	d.	112. Nur nach bestimmten Orten. E.
111. Seychellen . . . . .	5	1 60	bis	3 80	2	d. e. o. f.	113. W bis 1000 M E nach dem Gebiet von Freetown.
112. Siam direkt mit deut- schen Postdampfern . . .	5	2 —	bis	2 80	2	d. e. o. f.	114. Postpakete nach Balearen werden nur bis Barcelona, nach Canarischen Inseln nur bis Cadix befördert, von wo Benachrich- tigung der Empfänger erfolgt.
113. Sierra Leone . . . . .	5	1 60	bis	3 80	2	d. o. e.	115 b. W bis 1000 M.
114. Spanien mit Balearen und Canarischen Inseln	3	— —		1 40	5	f.	116. Auch nach Bremerhborp (Swaiziel).
115. Straits-Settlements a. direkt m. dtsh. Postd. b. über England . . . . .	5	2 20	bis	3 —	2	d. e. o. f.	118. N bis 800 M
5	1 60	bis	3 80	2	d. e. o. f.		
116. Südafrikanische Republik Dienstz. St. unterbrochen	5	2 60	bis	10 80	2	d. e. o. f.	
117. Tahiti . . . . .	5	— —		5 20	3	f.	
118. Togo . . . . .	5	— —		1 60	2	d.	

Bestimmungsland.	Franko				Der beizufügenden Zoll- Znh.-Erklärungen		Bemerkungen W = Wertangabe zulässig. N = Nachnahme zulässig. E = Cibestellung zulässig.
	bis zum Gewicht von kg	Betrag		Zahl	Sprache		
		M.	S.	M.	S.		
120. Tontin . . . . .	5	—	—	3 60	3	f.	
121. Tripolis (Afr.) über Dester. . . . .	5	—	—	1 60	3	2d., 1f.	121. W bis 800 M., N bis 800 M.
122. Türkei:							122. Wegen Ost-Rumelien siehe Nr. 24.
a. Adrianopel, Constantinopel: über Rumänien oder über Hamburg . . . . .	5	1	—	bis 1 40	2	1d., 1f.	a., b., c. W über Triest unbegrenzt, über Hamburg bis 1000 M., über Rumänien bis 400 M.
über Triest . . . . .	5	—	—	1 40	4	2d., 2f.	N bis 800 M. nach Constantinopel über Rumänien oder über Hamburg. Postpad. nach Adrianopel, Jerusalem u. Janina werden nur bis Constantinopel bz. Jaffa u. Santi Quaranta beförd., wofolbst die Abn. zu erfolgen hat.
b. Beirut, Jaffa, Jerusalem, Smyrna: über Triest . . . . .	5	—	—	1 40	2	1d., 1f.	<sup>1)</sup> Caiffa, Candia, Canea, Cavalla, Cardanellen, Dede-Agatsch, Durazzo, Gallipoli, Ineboli, Janina, Kerassunde, Lagos, Mililene, Prevesa, Retimo, Rhodus, Salonich, Samsun, San Giovanni di Medua, Santi Quaranta, Scio (Chios) Trapezunt, Valona, Vathi.
„ (Werthsendungen über 1000 M.) . . . . .	5	—	—	1 40	4	2d., 2f.	(b. Werthsend.)
über Rumänien . . . . .	5	—	—	1 80	2	1d., 1f.	
über Hamburg direkt mit deutsch. Postdpt. c. Hafenorte und Orte im Innern <sup>1)</sup> : über Rumänien . . . . .	5	1	—	bis 1 40	2	1d., 1f.	
über Triest . . . . .	5	—	—	1 80	4	2d., 2f.	
d. Alexandrette, Latakia, Mersina und Tripoli (Syrien) über Frank- reich . . . . .	5	—	—	2 —	3	f.	<sup>2)</sup> Adrianopel, Baba Esfi, Constantinopel, Dede-Agatsch, Demotica, Gulé Bourgas, Mustafaha Pascha, Duzouneupri, Souffi, Tschataldja, Tchorlu.
e. Stat. d. Orientbahn <sup>2)</sup>	5	—	—	2 40	4	f.	
123. Tunis über Frankreich	5	—	—	1 80	3	f.	123. W bis 400 M.; N bis 400 M.
124. Uruguay . . . . .	5	2 20	bis	3 40	3	d.	
125. Venezuela . . . . .	5	2 20	bis	3 —	4	d.	
126. Vereinigte Staaten von Amerika . . . . .	5	1 60	bis	2 40	2	d. o. e.	
127. Zanzibar ü. Frankreich	5	—	—	2 80	3	1d., 2f.	

Briefe oder die Eigenschaft einer Korrespondenz besitzende Angaben dürfen den Paketen nach dem Ausland (abgesehen von solchen nach Dänemark, Luxemburg, Schweiz und Oesterreich-Ungarn) überhaupt nicht beigelegt werden. Dagegen können in die Sendungen offene Rechnungen eingeschlossen werden, welche keine anderen Angaben enthalten dürfen als solche, welche das Wesen der Rechnung ausmachen.

Mitteilungen in Bezug auf die Paketsendungen selbst auf dem Abschnitte der betr. Paketadressen sind zulässig nach folgenden Ländern:

Aben, Argentinische Republik, Britisch-Indien, Bulgarien, Chile, Costa-Rica, Dänemark, Dänische Antillen, Deutsch-Neu-Guinea, Deutsch-Ost-Afrika, Deutsch-Südwest-Afrika, Egypten, Finnland, Honduras, Japan, Kamerun, Luxemburg, Montenegro, Nicaragua, Niederland, Niederl. Antillen, Niederl. Guyana, Niederl. Indien, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Persien, Rumänien, Rußland, Salvador, Schweiz, Serbien, Siam, Togo-Gebiet, Türkei und Venezuela.